



# Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

8. Jahrgang

Potsdam, den 16. Juli 1997

Nummer 28

Inhalt	Seite
<b>Ministerium des Innern</b>	
Verwaltungsvorschriften zum Sammlungsgesetz für das Land Brandenburg (Verwaltungsvorschriften zum Sammlungsgesetz - SG-VV) .....	606
<b>Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen</b>	
Entschädigungsregelung der ehrenamtlichen Mitglieder des Landesausschusses für Jugendarbeitsschutz - Zweite Änderungsmitteilung .....	614
<b>Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr</b>	
Aufhebung des Runderlasses "Bauaufsicht, Berücksichtigung elektromagnetischer Felder bei der Erteilung von Baugenehmigungen für feste Funksendestellen (Sendeantennenanlagen)" .....	614
<b>Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 28/1997</b>	

## Verwaltungsvorschriften zum Sammlungsgesetz für das Land Brandenburg (Verwaltungsvorschriften zum Sammlungsgesetz- SG-VV)

Vom 23. Juni 1997

Auf Grund des § 15 des Sammlungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 3. Juni 1994 (GVBl. I S. 194) erläßt der Minister des Innern folgende Verwaltungsvorschriften:

### 1. Erlaubnisbedürftige Sammlungen (zu § 1)

#### 1.1 Sammlungsbegriff

Eine Sammlung im Sinne des Sammlungsgesetzes ist die Aufforderung durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person, für einen bestimmten Zweck zu spenden, sofern die Sammlung nicht für den Eigenbedarf des Sammlers oder seiner Angehörigen durchgeführt wird.

Briefliche Spendenaufrufe sowie entsprechende Aufrufe durch Zeitungsanzeigen, über Rundfunk, Fernsehen und andere Medien fallen **nicht** unter den Sammlungsbegriff.

#### 1.2 Unmittelbares Einwirken

Ein unmittelbares Einwirken von Person zu Person liegt vor, wenn der Sammler persönlich den Spender zum sofortigen Spenden veranlassen will. Das Aufstellen von Plakaten mit Spendenaufrufen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen oder das Aufstellen von Sammelbehältnissen in jedermann zugänglichen Räumen ist nach dem Sammlungsgesetz erlaubnisfrei, wenn nicht gleichzeitig eine Person durch Wort oder durch Bereithalten von Sammelbehältnissen zu Spenden an Ort und Stelle zusätzlich auffordert.

#### 1.3 Haus- und Straßensammlungen

Haus- und Straßensammlungen sind stets, mit Ausnahme der in § 1 Abs. 3 genannten Fälle, öffentliche Sammlungen. Erlaubnisbedürftige Sammlungen sind nur Haus- und Straßensammlungen.

##### 1.3.1 Haussammlungen

Das Merkmal einer Haussammlung besteht darin, daß der Sammler Gebäude gleich welcher Art aufsucht, um die sich in ihnen aufhaltenden Personen wahllos zu Spenden aufzufordern. Auch Sammlungen von Betrieb zu Betrieb oder von Geschäft zu Geschäft sind erlaubnisbedürftige Haussammlungen. Sammelt der Sammler dagegen gezielt nur in von vornherein bestimmten Häusern, in denen sich dem Sammlungsträger (nicht nur dem Sammler) durch persönliche Beziehungen verbundene Personen aufhalten, z. B. bei befreundeten Firmen oder Geschäftsinhabern, so liegt keine Haus-

sammlung vor. Auch eine Sammlung in einer Gastwirtschaft oder in einem Versammlungsraum im Zusammenhang mit einer öffentlichen Veranstaltung ist keine Haussammlung.

Für Sammlungen auf dem Schulgelände finden die Verwaltungsvorschriften über Werbung, gewerbliche Tätigkeiten, Aushänge und Sammlungen auf dem Schulgrundstück (VV-Werbung) vom 13. Oktober 1992 (ABl. MBS S. 512), geändert vom 6. Oktober 1994 (ABl. MBS S. 884) Anwendung.

##### 1.3.2 Sammellisten

Sammellisten sind als Belege vorgesehene, zunächst unausgefüllte Listen, mit deren Hilfe kontrolliert werden kann, wieviel die im Rahmen einer Haussammlung angesprochenen Spender gegeben haben und welchen Betrag der Sammler abzuführen hat. Listen, in denen der Sammlungsträger einzelne, ihm bekannte Personen mit dem Auftrag an den Sammler aufgeführt hat, nur diese Personen um Spenden zu bitten, sind keine Sammellisten im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Sammlungsgesetzes. Sammlungen mit Hilfe solcher Listen bedürfen keiner Erlaubnis.

#### 1.4 Warenvertrieb

1.4.1 Der Warenvertrieb ist nur dann erlaubnispflichtig, wenn er in Form von Straßen- oder Haussammlungen veranstaltet wird. Einer Erlaubnis bedarf es nicht, wenn Waren mit Hilfe von Werbeschreiben, Zeitungsanzeigen oder Werbesendungen in Rundfunk, Fernsehen und anderen Medien angepriesen und Kunden zum Kauf aufgefordert werden (§ 9).

1.4.2 § 1 Abs. 2 stellt nicht darauf ab, ob der Verkäufer den Eindruck beabsichtigt, daß durch den Kauf der Ware gemeinnützige oder mildtätige Zwecke gefördert würden. Entscheidend ist, ob der Hinweis auf die Verwendung des Erlöses oder die Gemeinnützigkeit des Veranstalters oder die sonstige Art des Vertriebes bei objektiver Betrachtung beim Käufer die Vorstellung erwecken kann, daß er mit dem Kauf der Ware zugleich ein gutes Werk tue.

#### 1.5 Blindenwaren

1.5.1 Der Vertrieb von Blindenwaren, der unter Hinweis auf die Beschäftigung von Blinden oder die Fürsorge für Blinde vorgenommen wird, bedarf deshalb keiner Erlaubnis, weil das Blindenwarengesetz vom 9. April 1965 (BGBl. I S. 311), geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) und die hierzu ergangene Durchführungsverordnung vom 11. August 1965 (BGBl. I S. 808), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 1991 (BGBl. I S. 1491), bereits Vorschriften enthalten, die Mißbräuche beim Verkauf von Blindenwaren verhindern sollen.

1.5.2 Der Vertrieb von Waren, die in Einrichtungen der

freien Wohlfahrtspflege zur Förderung anderer körperlich oder geistig Behinderter von den Betreuten hergestellt oder bearbeitet werden, bedarf der Erlaubnis, wenn hierbei auf die Beschäftigung oder Fürsorge dieses Personenkreises hingewiesen wird. Die Erlaubnispflicht, die nach § 1 Abs. 2 für den Warenvertrieb gilt, dient den gleichen Zwecken wie die entsprechende Regelung im Blindenwarenvertriebsgesetz. Auf den besonderen Charakter dieser Einrichtungen und auf die in ihnen erbrachten Arbeitsleistungen ist daher im Erlaubnisverfahren Rücksicht zu nehmen.

## 1.6 Vereinigungen

Unter "Vereinigungen" im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 1 sind Vereine, Gesellschaften, Gemeinschaften oder sonstige Verbände zu verstehen, in denen sich natürliche oder juristische Personen zur Verfolgung eines gemeinschaftlichen Zieles unter einer Leitung freiwillig zusammengeschlossen haben. Ob die Vereinigung im Vereinsregister eingetragen ist oder nicht, ist ohne Bedeutung. Wegen der von Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften veranstalteten Sammlungen siehe Nummer 13.

## 1.7 Abgrenzung der Begriffe Sammlung und Bettelei

Der Sammler verfolgt keine eigennützigen Zwecke. Der Sammlungsertrag soll der Förderung guter Zwecke, die nicht notwendig den Charakter der Gemeinnützigkeit im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung haben müssen, dienen.

Der Bettler will die erbetene Spende erkennbar für sich verwenden und erfüllt damit nicht den Tatbestand des Sammelns. Um Bettelei handelt es sich auch, wenn Zirkusunternehmer in den Wintermonaten um Geld oder Futterspenden für die von ihnen zu unterhaltenden Tiere bitten. Spendenaufrufe anderer Personen oder etwa der Tierschutzvereine in den Tageszeitungen oder anderen Medien zu diesem Zweck sind dagegen als erlaubnisfreie Sammlungen zu behandeln.

## 2. Voraussetzungen für die Sammlungserlaubnis (zu § 2)

### 2.1 Voraussetzungen für die Sammlungserlaubnis

Die Voraussetzungen für die Erlaubnis sind nur unter Gesichtspunkten der ordnungsrechtlichen Gefahrenabwehr und der Vermeidung erheblicher Belästigungen der Allgemeinheit zu prüfen. Das Bedürfnis für die Veranstaltung einer Sammlung darf nicht geprüft werden.

#### 2.1.1 Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 kann durch

- a) die Zielsetzung der Sammlung,
- b) die werbenden Maßnahmen des Veranstalters oder

#### c) das Verhalten der einzelnen Sammler in der Öffentlichkeit

verursacht werden. Sammlungen, deren Ertrag verbotenen oder strafbaren Zwecken zugeführt werden soll oder deren Werbemaßnahmen den Verkehr auf den Straßen behindern würden, erfüllen **nicht** den Tatbestand des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und sind daher nicht erlaubnisfähig. Vor Ablehnung eines Antrages auf Grund einer möglichen Verkehrsbehinderung durch Werbemaßnahmen sollte geprüft werden, ob die Behinderung nicht durch Auflagen (§ 3 Abs. 2) verhindert werden kann.

#### 2.1.2 Ob genügend Gewähr für die ordnungsgemäße Abwicklung der Sammlung besteht, richtet sich nach der Zuverlässigkeit und organisatorischen Leistungsfähigkeit des Sammlungsträgers. Haus- und Straßensammlungen werden wegen der hohen sachlichen und personellen Anforderungen nur von Vereinigungen veranstaltet werden können. Will eine Einzelperson eine Haus- oder Straßensammlung durchführen, so ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob die Gewähr einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Sammlung gegeben ist. Bei Vereinigungen, die weder über nennenswerte Beitragsaufkommen noch über andere Mittel verfügen, ist die zweckentsprechende Verwendung des Sammlungsertrages nur dann sichergestellt, wenn eine eindeutige Zweckbestimmung vorliegt; satzungsgemäße Aufgaben genügen nicht.

Der besondere Charakter der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (Diakonisches Werk, Caritas, Deutsches Rotes Kreuz, Arbeiterwohlfahrt, Paritätischer Wohlfahrtsverband) bietet genügend Gewähr für einen reibungslosen Ablauf ihrer Sammlungen. Dies trifft auch auf die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege (LIGA) zu. Eine Prüfung, ob ihre für Sammlungen verantwortlichen Personen genügend Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Sammlung und die zweckentsprechende und einwandfreie Verwendung des Sammlungsertrages bieten, erübrigt sich daher. Es ist jedoch darauf zu achten, daß nicht der Name der Spitzenverbände zur Tarnung mißbraucht oder sich unter der Vorgabe, Träger der freien Wohlfahrtspflege zu sein, betätigt wird.

#### 2.1.3 Eine genaue Angabe, wie hoch die Kosten einer Sammlung sein dürfen, wird nicht vorgegeben; ausgenommen hiervon ist der Warenvertrieb nach § 2 Abs. 1 Nr. 3.

Entscheidend ist, daß die Höhe der Kosten der Sammlung nicht in einem offensichtlichen Mißverhältnis zum Reinertrag stehen darf. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Kosten so gering wie möglich zu halten, so daß die Verwirklichung des Zweckes der Sammlung nicht gefährdet und dem Willen des Spenders Rechnung getragen wird.

Überhöhte Verwaltungskosten wie z.B. zur Finanzierung eines teuren Büros oder Dienstwagens, Provisionen für die Sammler oder Gehälter und Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder des Veranstalters sind Kosten, die den Sammlungsertrag unverhältnismäßig schmälern und dem Willen des Spenders offensichtlich zuwiderlaufen.

Soweit es erforderlich ist, kann in dem Erlaubnisbescheid eine Auflage, die sich auf die Höhe der Kosten bezieht, erteilt werden (§ 3 Abs. 2).

2.1.4 Die einschränkende Bestimmung des § 2 Abs. 2 setzt voraus, daß

- a) das Sammlungsziel finanziell bestimmbar ist **und**
- b) Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß ohne Angabe eines Ersatz- oder Hilfszweckes eine zweckentsprechende Verwendung des nicht ausreichenden oder des übersteigenden Sammlungsertrages nicht sichergestellt ist.

2.1.5 Eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit, bei deren Vorliegen die Erlaubnis nach § 2 Abs. 3 versagt werden soll, kann entweder in der gleichzeitigen Durchführung mehrerer oder in der raschen zeitlichen Aufeinanderfolge einzelner Sammlungen liegen.

Das gleichzeitige Auftreten zahlreicher Sammler verschiedener Sammlungsträger auf derselben Straße oder in demselben Haus ist in aller Regel als ein sicheres Anzeichen für eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit anzusehen.

Werden Sammlungszeiten beantragt, die zu einer Häufung oder Überschneidung von Sammlungen führen, sollen die verschiedenen Sammlungsträger durch geeignete Verhandlungen veranlaßt werden, günstiger gelegene Sammlungszeiten zu wählen. Hierbei ist auch zu erwägen, ob nicht durch eine räumliche Abgrenzung der Sammlungsgebiete eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit vermieden werden kann.

Sind solche Verhandlungen nicht möglich oder nicht erfolgreich, soll die Erlaubnis für die zuletzt beantragten Sammlungen versagt werden. Die Erlaubnisbehörde kann jedoch im Rahmen des § 2 Abs. 3 besondere Gegebenheiten (z. B. Linderung der Not in Katastrophenfällen) durch entsprechende Erlaubniserteilungen berücksichtigen.

## 2.2 Form und Inhalt des Antrages

2.2.1 Die Sammlungserlaubnis wird grundsätzlich nur auf Grund eines schriftlichen Antrages erteilt. Nach der Beschränkung der Sammlungserlaubnis auf die in § 1 genannten Fälle ist eine solche Form des Antrages dem Sammlungsträger zuzumuten.

2.2.2 Der Antrag auf Erlaubnis einer Sammlung soll folgenden Angaben enthalten:

- a) genaue Bezeichnung des Sammlungsträgers; ist der

Veranstalter eine Einzelperson, so sollen Name, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift angegeben werden,

- b) Zweck der Sammlung, ggf. einschließlich Ersatz- oder Hilfszweck (§ 2 Abs. 2),
- c) Art der Sammlung (Straßensammlung, Haussammlung, Warenvertrieb),
- d) Sammlungszeit,
- e) genaue Angabe des Gebietes (Land, Teile des Landes, einzelne Gemeinden, Stadtteile oder einzelne Straßen eines Ortes), in dem gesammelt werden soll.

2.2.3 Dem Antrag sollen folgende Unterlagen beigelegt werden:

- a) Wenn es sich um einen Warenvertrieb mit ausdrücklichem Hinweis auf die gemeinnützige oder mildtätige Verwendung des Sammlungserlöses handelt, ein Muster der für den Vertrieb vorgesehenen Waren einschließlich der Verpackung,
- b) wenn der Sammlungsträger einer der Erlaubnisbehörde nicht bekannte Vereinigung ist, die Satzung,
- c) wenn es sich um einen eingetragenen Verein handelt, ein Auszug aus dem Vereinsregister, der nicht älter als drei Monate ist.

## 3. Form und Inhalt der Erlaubnis (zu § 3)

### 3.1 Form der Erlaubnis

Bei der Sammlungserlaubnis handelt es sich um eine gebundene Erlaubnis im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266). Liegen die Voraussetzungen des § 2 vor, hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der Erlaubnis. Die Sammlungserlaubnis ist schriftlich zu erteilen.

### 3.2 Inhalt der Erlaubnis

3.2.1 Erlaubnisse für Haus- und Straßensammlungen sowie für den Warenvertrieb müssen folgenden Mindestinhalt aufweisen:

- a) Bezeichnung und Anschrift des Sammlungsträgers,
- b) Art der Sammlung (Haus- oder Straßensammlung oder Warenvertrieb),
- c) Bezeichnung des Sammlungsgebietes (ggf. auch Straßenzüge oder einzelne Straßen),
- d) Bezeichnung des Sammlungszweckes,
- e) Sammlungszeit.

3.2.2 Um die berechtigten Anliegen möglichst aller Sammlungsträger berücksichtigen zu können, sind kurze Sammlungszeiten anzustreben. Es muß jedoch dem Veranstalter Gelegenheit gegeben werden, seine Sammlungstätigkeit voll zu entfalten, damit der

Sammlungszweck erreicht werden kann. Die Sammlungszeit für Haus- und Straßensammlungen sollte sechs Wochen nicht überschreiten. Die Vertriebszeit für Waren sollte höchstens ein Jahr betragen.

- 3.2.3 Hat ein Sammlungsträger die Erlaubnis zur Durchführung einer Sammlung auf Landesebene erhalten und beantragt er in demselben Jahr zusätzlich eine Erlaubnis für eine Sammlung auf Landkreis- oder örtlicher Ebene, so ist die Erlaubnis nach § 2 Abs. 3 zu versagen.

### 3.3 Auflagen

Sammlungserlaubnisse können mit Auflagen nach § 3 Abs. 2 verbunden werden. Die Behörde hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob und welche Auflagen sie mit der Erlaubnis verbindet. Dabei hat sie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen, d. h. die Auflage muß geeignet, erforderlich und zumutbar sein, um den angestrebten Zweck zu erreichen. Welche Auflagen im Einzelfall zu erteilen sind, läßt sich wegen der Verschiedenartigkeit der Sammlungsträger, Sammlungsarten und Umstände, unter denen Sammlungen veranstaltet werden, nicht abschließend aufzählen.

Folgende Mindestauflagen sollten erteilt werden:

#### 3.3.1 Auflagen bei Haus- und Straßensammlungen

- 3.3.1.1 Jeder Sammler hat einen von der jeweiligen örtlichen Ordnungsbehörde, in deren Bezirk die Sammlung durchgeführt werden soll, abgestempelten, auf seinen Namen ausgestellten und mit Geburtsdatum versehenen Ausweis, aus dem der Name des Veranstalters, die Art der Sammlung, Sammlungsart und -zeit sowie das Aktenzeichen und Datum des Erlaubnisbescheides hervorgehen müssen, bei sich zu führen und den zuständigen Behördenbediensteten auf Verlangen vorzuzeigen.

- 3.3.1.2 Der Veranstalter hat die Ausweise der Sammler nach Beendigung der Sammlung einzuziehen und der örtlichen Ordnungsbehörde zu übergeben.

- 3.3.1.3 Zur Annahme von Spenden bei Sammlungen auf Straßen, Wegen oder Plätzen, in Gast- und Schankwirtschaften oder in anderen jedermann zugänglichen Räumen haben die Sammler sicher verschlossene Sammelbehältnisse (Sammelbüchsen) bei sich zu führen. Die Behältnisse müssen den Namen des Veranstalters deutlich sichtbar aufweisen. Über die ausgegebenen Behältnisse ist eine Liste zu führen, in der die Rückgabe der Behältnisse zu vermerken ist. Die Behältnisse dürfen nach Beendigung der Sammlung nur im Beisein von vertrauenswürdigen Personen geöffnet werden. Der Inhalt jedes Behältnisses ist von diesen Personen schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung ist der mit der Überprüfung der Abrechnung beauftragten Behörde oder sonstigen Stelle vorzulegen.

- 3.3.1.4 Haussammlungen sind an Hand laufend numerierter Sammel Listen durchzuführen. Die Listen müssen auf der ersten Seite den Namen des Veranstalters, Sammlungszeit und -zweck aufweisen. Die folgenden Seiten müssen Spalten für Namen und Wohnung des Spenders, den Spendenbetrag und die eigenhändige Unterschrift des Spenders enthalten. Die Sammler sind darüber zu belehren, daß die Eintragung des Namens des Spenders nicht gefordert werden darf und der Sammler den Namen des Spenders auch nicht ohne dessen ausdrückliche Einwilligung eintragen darf. Der gespendete Betrag muß in jedem Fall in die Liste eingetragen werden.

- 3.3.1.5 Sowohl die Sammel Liste als auch die Sammelbehältnisse sind den örtlichen Ordnungsbehörden vor Beginn der Sammlung zur Abstempelung vorzulegen. Der Veranstalter hat sich die Anzahl der abgestempelten Sammel Listen von den örtlichen Behörden bescheinigen zu lassen. Diese Bescheinigung ist zusammen mit den abgestempelten Sammel Listen der mit der Überprüfung der Abrechnung beauftragten Behörde oder sonstigen Stelle (§ 5) vorzulegen. Die Sammel Listen sind drei Jahre nach Prüfung der Abrechnung aufzubewahren.

- 3.3.1.6 Falls Jugendliche bei der Durchführung einer Straßensammlung mitwirken, ist der Veranstalter verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Jugendlichen jeweils mindestens zu zweit sammeln, nur bis zum Eintritt der Dunkelheit eingesetzt und ausreichend beaufsichtigt werden. Sollen Schüler zwischen 14 und 18 Jahren durch Schulen oder durch Vermittlung von Schulen eingesetzt werden, ist außerdem die Genehmigung der örtlich zuständigen unteren Schulbehörde vom Sammlungsträger einzuholen.

#### 3.3.2 Auflagen bei Warenvertrieb

- 3.3.2.1 Der Verkaufspreis und der für den vorgesehenen gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck abzuführende Betrag müssen auf der Ware oder der Verpackung deutlich sichtbar vermerkt sein.

- 3.3.2.2 Jeder Verkäufer hat einen auf seinen Namen lautenden und mit seinem Geburtsdatum versehenen Ausweis mit sich zu führen, aus dem der Name des Veranstalters, die Vertriebszeit sowie das Aktenzeichen und Datum des Erlaubnisbescheides hervorgehen müssen. Er hat den Ausweis auf Verlangen den zuständigen Behördenbediensteten vorzuzeigen.

### 3.4 Allgemeine Hinweise zur Sammlungserlaubnis

Es empfiehlt sich, in den Erlaubnisbescheid darüber hinaus aufzunehmen:

- 3.4.1 Kinder unter 14 Jahren dürfen zum Sammeln oder zum Warenvertrieb mit dem Hinweis auf gemeinnützige oder mildtätige Zwecke nicht herangezogen wer-

den. Jugendliche vom 14. bis zum 18. Lebensjahr dürfen nur bei Straßensammlungen und nur bis zum Eintritt der Dunkelheit eingesetzt werden, sofern nicht die Erlaubnisbehörde im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen hat (§ 8).

- 3.4.2 Schulen dürfen nur ausnahmsweise in Haussammlungen einbezogen werden. Der Sammlungsträger hat vor dem Beginn der Sammlung die Genehmigung der zuständigen unteren Schulbehörde einzuholen.
- 3.4.3 Der Sammlungsertrag darf nur dem vorgesehenen Zweck, einschließlich Ersatz- oder Hilfszweck, zugeführt werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 2).
- 3.4.4 Über den Ertrag der Sammlung, die entstandenen Kosten und die Verwendung des Reinertrages ist der Erlaubnisbehörde eine Abrechnung vorzulegen (§ 5 Nr. 1).

### 3.5 Gebühren

Für die Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Sammlungserlaubnis hat die jeweils zuständige Behörde Gebühren in Höhe von zehn Deutsche Mark bis 300 Deutsche Mark festzusetzen (Tarifstelle 6.1 der Verordnung über die Gebühren für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministers des Innern vom 14. Dezember 1992 (GVBl. II S. 768). Auf Antrag des Sammlungsträgers kann in begründeten Einzelfällen unter den Voraussetzungen von § 6 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 452)) Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung gewährt werden.

### 3.6 Öffentliche Bekanntgabe der Sammlungspläne und Sammlungserlaubnisse

- 3.6.1 Die öffentliche Bekanntgabe des Sammlungsplanes des Ministeriums des Innern für das Folgejahr gibt den Ordnungsbehörden die Möglichkeit, rechtzeitig über beabsichtigte landesweite Sammlungen informiert zu sein und mögliche Auswirkungen auf ihren Bezirk zeitlich einordnen zu können. Die Bekanntgabe des Sammlungsplanes erfolgt jährlich im Amtlichen Anzeiger (Beilage zum Amtsblatt für Brandenburg).
- 3.6.2 Darüber hinaus ist zu empfehlen, daß die jeweiligen Erlaubnisbehörden die erteilten Sammlungserlaubnisse öffentlich bekanntmachen. Dies dient dazu, den Einzelnen vor nicht genehmigten und nicht ordnungsgemäß durchgeführten Sammlungen zu schützen. Des weiteren erhalten so die Erlaubnisbehörden nach § 12 Nr. 1 und 2 Kenntnis über die von nachgeordneten Behörden in ihrem Zuständigkeitsbereich genehmigten Sammlungen. Eine Anzeigepflicht des Veranstalters gegenüber den örtlichen Ordnungs- und Kreisordnungsbehörden kann damit entfallen.

Erlaubnisse des Ministeriums des Innern werden im

Amtlichen Anzeiger veröffentlicht. Den örtlichen Ordnungsbehörden und Kreisordnungsbehörden wird empfohlen, die Veröffentlichung der von ihnen erteilten Erlaubnisse in der Form vorzunehmen, die für die Veröffentlichung von Beschlüssen der Gemeindevertretung oder des Kreistages vorgesehen ist (§ 49 Abs. 5 der Gemeindeordnung, § 43 Abs. 5 Landkreisordnung).

## 4. Änderung des Sammlungszweckes bei Rücknahme oder Widerruf einer Sammlungserlaubnis (zu § 4)

### 4.1 Rücknahme oder Widerruf der Sammlungserlaubnis

Liegen die Voraussetzungen für eine Rücknahme oder einen Widerruf der Sammlungserlaubnis nach den §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg vom 26. Februar 1993 (GVBl. I S. 26) vor, so hat die Erlaubnisbehörde das öffentliche Interesse an der Verhinderung der Sammlung unter den Gesichtspunkten der Gefahrenabwehr und der erheblichen Belästigung der Allgemeinheit mit dem Interesse des Sammlungsträgers an der Durch- oder Fortführung der Sammlung abzuwägen. Daß die Entscheidung der Erlaubnisbehörde über Rücknahme oder Widerruf im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde liegt, ergibt sich daraus, daß die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes eine "Kann-Vorschrift" enthalten. Das öffentliche Interesse wird in der Regel dann überwiegen, wenn sich, nachdem die Erlaubnis erteilt wurde, Anhaltspunkte dafür ergeben, daß die ordnungsgemäße Verwendung des Sammlungsertrages nicht gewährleistet ist.

### 4.2 Änderung des Sammlungszweckes

Wird die Erlaubnis nach Beginn der Sammlung zurückgenommen oder widerrufen, so bestimmt die Erlaubnisbehörde den Sammlungszweck unter Berücksichtigung des mutmaßlichen Willens des Spenders. Im übrigen ist stets zu prüfen, ob die Einsetzung eines Treuhänders geboten ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 2).

## 5. Pflichten des Veranstalters (zu § 5)

### 5.1 Inhalt der Sammlungsabrechnung

- 5.1.1 Die Abrechnung des Veranstalters über das Ergebnis der Sammlung muß das Brutto-Sammlungsaufkommen und die Kosten, aufgeschlüsselt nach einzelnen Positionen sowie die Höhe des Reinertrages, enthalten. Die Verwendung des Ertrages ist grundsätzlich durch Quittungen der Empfänger oder Kontoauszüge nachzuweisen. Bei den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege genügt als Nachweis für die Verwendung des Ertrages eine Bestätigung der für die Sammlung verantwortlichen Personen, daß der Ertrag dem vorgesehenen satzungsgemäßen Zweck zugeführt worden ist.

- 5.1.2 Die Kosten sind ebenfalls durch Quittungen oder sonstige Belege nachzuweisen.

## 5.2 Prüfung der Sammlungsabrechnung

- 5.2.1 Die Erlaubnisbehörde überprüft die von ihr genehmigten Sammlungen. Zu diesem Zweck kann sie die Vorlage der notwendigen Unterlagen fordern.

- 5.2.2 Die Prüfung der Abrechnungsunterlagen erstreckt sich auf die Erfassung aller gesammelten Beträge und die Beachtung der erforderlichen Kassensicherheit. Die Kosten werden danach geprüft, ob sie nach Höhe und Zweckmäßigkeit gerechtfertigt sind.

- 5.2.3 Führen größere, als zuverlässig bekannte Organisationen (Nummer 2.1.2) eine Sammlung durch, kann sich die Erlaubnisbehörde etwa vorhandener eigener Prüfungsorgane der Organisationen bedienen, falls hierfür besondere Kosten nicht in Rechnung gestellt werden.

## 6. Sammlungsertrag und Änderung des Sammlungszweckes (zu § 6)

### 6.1 Änderung des Sammlungszweckes

- 6.1.1 § 6 Abs. 1 ist nur dann anzuwenden, wenn ein Ersatz- oder Hilfszweck zunächst nicht vorgesehen war oder wenn auch der Ersatz- oder Hilfszweck, der bereits erlaubt war, nicht verwirklicht werden kann. "Zunächst angegebener Zweck der Sammlung" ist auch der Ersatz- oder Hilfszweck nach § 2 Abs. 2. Will der Sammlungsträger den Ertrag anstatt für den in erster Linie vorgesehenen Zweck für einen bereits in der Erlaubnis angegebenen Ersatz- oder Hilfszweck verwenden, bedarf es hierfür keiner erneuten Genehmigung.

- 6.1.2 Von der Befugnis der Erlaubnisbehörde, nach § 6 Abs. 2 selbst einen Sammlungszweck zu bestimmen, soll in der Regel nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn vergeblich versucht wurde, den Sammlungsträger zu veranlassen, seinerseits einen neuen Zweck zu benennen. Die Erlaubnisbehörde hat einen Sammlungszweck zu bestimmen, der dem Interesse der Spender bei vernünftiger Würdigung der Umstände Rechnung trägt. Dies wird bei Sammlungen für wohltätige Zwecke in der Regel der Fall sein, wenn der Ertrag einem oder - bei größeren Beträgen - mehreren caritativen Spitzenverbänden, mit denen vorher Verbindung aufzunehmen ist, zugeführt wird.

### 6.2 Sammlungsertrag

Die Definition des Sammlungsertrages (§ 6 Abs. 3) hat insbesondere für die Fälle Bedeutung, in denen die Änderung des Sammlungszweckes notwendig wird, nachdem die gesammelten Geldbeträge schon für den Kauf von Waren oder die Herstellung von Gegenständen

verwandt worden sind oder Nutzungen aus dem Sammlungsertrag (z. B. Zinsen) gezogen wurden.

## 7. Treuhänder (zu § 7)

### 7.1 Einsatz eines Treuhänders

- 7.1.1 Ein Treuhänder soll nur eingesetzt werden, wenn dies zur einwandfreien Abwicklung der Sammlung unerlässlich ist. Es sollte daher stets vor dem Einsatz eines Treuhänders geprüft werden, ob die Mißstände nicht auf andere Weise beseitigt werden können. Es könnte z. B. zunächst auf den Sammlungsträger dahingehend eingewirkt werden, daß andere Personen mit der Durchführung der Sammlung betraut werden.

- 7.1.2 Absatz 1 Nr. 1 geht davon aus, daß eine Sammlung ohne Erlaubnis durchgeführt, aber schon ein Sammlungsertrag erzielt worden ist. In diesen Fällen wird die als Kann-Vorschrift ausgestaltete Bestimmung des § 7 in aller Regel dazu führen müssen, daß der unerlaubt erzielte Sammlungsertrag nicht auch noch von dem sich rechtswidrig verhaltenden Sammlungsveranstalter, sondern von einem Treuhänder verwandt wird.

### 7.2 Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Treuhänders

Der Treuhänder ist nicht der gesetzliche Vertreter des Sammlungsträgers; er übt die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über den Sammlungsertrag kraft des ihm übertragenen Amtes wie ein Konkurs-, Zwangs- oder Nachlaßverwalter im eigenen Namen aus. Wie der Treuhänder über den Sammlungsertrag zu verfügen hat, bestimmt in Zweifelsfällen die Erlaubnisbehörde. Auch hier hat sie sich von dem mutmaßlichen Willen der Spender leiten zu lassen und wird sich im Regelfall für einen dem allgemeinen Wohl dienenden Zweck entscheiden.

## 8. Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (zu § 8)

- 8.1 Das Verbot der Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen im Sinne von § 8 gilt auch für die erlaubnisfreien Haussammlungen gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1.

- 8.2 Bei der Ausnahmeregelung des § 8 Abs. 2 2. Halbsatz ist zu beachten, daß die Jugendlichen ordnungsgemäß beaufsichtigt werden (Nummer 3.3.1.6). Zu einer ordnungsgemäßen Beaufsichtigung gehört, daß der Veranstalter Jugendliche von solchen Stadtteilen oder Straßenzügen fernhält, in denen ihnen sittliche Gefahren drohen. Unter Umständen empfiehlt es sich, den Sammlungsträger - sofern er Jugendliche einsetzt - zu einer Presseveröffentlichung vor oder während der Sammlung zu veranlassen, in der die jugendlichen

Sammler dem besonderen Schutz der Bevölkerung empfohlen werden.

- 8.3 Ob die Voraussetzungen einer Ausnahme vorliegen, ist in jedem Falle sorgfältig zu prüfen. Die Voraussetzungen sind in der Regel nur dann gegeben, wenn der Zweck der Sammlung mit dem Einsatz Jugendlicher aus ideellen Gründen in enge Verbindung gebracht werden kann und der Veranstalter einen ausreichenden Schutz der Jugendlichen gewährleistet.

## 9. Erlaubnisfreie Sammlungen (zu § 9)

Die in § 9 Abs. 1 genannten Sammlungen sind erlaubnisfrei und grundsätzlich nicht anzeigepflichtig (Ausnahme: § 9 Abs. 3). Da jedoch nicht auszuschließen ist, daß Mißbräuche oder Mißstände durch unzuverlässige Sammlungsveranstalter auftreten können, dürfen sie einer behördlichen Überwachung unterstellt werden.

### 9.1 Erlaubnisfreie Sammlungen

Erlaubnisfreie Sammlungen sind:

- a) Sammlungen durch Werbeschreiben und Spendenbriefe,
- b) Sammlungen durch Aufrufe in Presse, Rundfunk, Fernsehen und anderen Medien oder auf Plakaten,
- c) der Verkauf von Eintrittskarten für öffentliche Veranstaltungen auf Straßen, Wegen und Plätzen, in Gast- oder Vergnügungstätten, Schankwirtschaften, von Haus zu Haus oder sonst von Person zu Person,
- d) die Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung, die mit dem Hinweis auf die Förderung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke angekündigt wird,
- e) Werbung für den Bezug von Waren, insbesondere Druckschriften, wenn durch sie auf den zu Werbenden dahingehend eingewirkt wird, daß er Waren über seinen eigenen Bedarf hinaus zur kostenlosen oder verbilligten Abgabe an Dritte erwerben oder eine Zeitung oder Zeitschrift für Dritte auf seine Kosten abonnieren soll,
- f) das Aufstellen von Sammel- oder Sparbehältnissen in Gastwirtschaften, Wartezimmern oder anderen jedermann zugänglichen Räumen, wenn dort nicht durch eine Person auf die Spender eingewirkt wird (z. B. durch Hinhalten der Sammelbehältnisse und persönliche Aufforderung).

### 9.2 Mitgliederwerbung

- 9.2.1 Eine erlaubnisfreie aber überwachungsfähige Sammlung in Form der Förder- oder Mitgliederwerbung liegt dann vor, wenn das geworbene Mitglied seinen Beitritt frei von Einflüssen des Werbers erklärt, einen Beitrag selbst einsetzt und ohne den ersten Beitrag

geleistet zu haben, seine Spendenbereitschaft widerrufen kann.

- 9.2.2 Beschränkt sich die Förder- oder Mitgliederwerbung jedoch nicht darauf, irgendwann eine freiwillige Leistung zu erlangen, sondern soll der Angesprochene an Ort und Stelle eine sofortige und nicht wieder rückgängigmachende Leistung erbringen, so wird eine erlaubnispflichtige Haussammlung ohne Erlaubnis veranstaltet. Diese ist nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

### 9.3 Überwachungsverfahren

- 9.3.1 Im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung und damit zum Schutze des Vertrauens der Bevölkerung in die ordnungsgemäße Durchführung (auch erlaubnisfreier) Sammlungen soll die zuständige Behörde vom Veranstalter die notwendigen Auskünfte und Unterlagen verlangen, wenn

- a) der Veranstalter der Behörde noch unbekannt ist und zu befürchten ist, daß die Sammlung nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird,
- b) insbesondere der Verdacht besteht, daß der Erlös nicht zu Gunsten des angegebenen Sammlungszweckes verwendet wird.

- 9.3.2 Fällt die Vorprüfung befriedigend aus, kann von weiteren Überwachungsmaßnahmen abgesehen werden. Erscheinen die ursprünglichen Bedenken jedoch gerechtfertigt, hat die Überwachungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen die weiteren im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen zu treffen. Sofortige Maßnahmen sind insbesondere dann angebracht, wenn der Veranstalter schon bei anderen Sammlungen (auch in anderen Ländern) Anlaß zu Beanstandungen gegeben hat.

- 9.3.3 Gegen offensichtliche betrügerische Veranstalter oder Unternehmen ist darüber hinaus in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Polizeibehörden vorzugehen.

### 9.4 Verbot einer Sammlung

Bevor ein Verbot zur Durchführung einer Sammlung erlassen wird, ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zu prüfen, ob nicht durch die Erteilung entsprechender Auflagen die Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abgewehrt werden kann. Solche Auflagen könnten insbesondere sein, daß der Veranstalter zur Vorlage einer Abrechnung über das Ergebnis der Sammlung verpflichtet wird, Nachweise über die Verwendung des Sammlungsertrages vorzulegen, die gemeinnützigen Aktivitäten seiner Organisation nachzuweisen oder den ehrenamtlichen Einsatz seiner Sammler zu gewährleisten hat. Bei nicht anders zu behebenden Mißständen, insbesondere bei Vorliegen der Voraussetzungen, die gemäß § 2 Abs. 1 bis 4 die Ableh-

nung eines Antrages auf Erteilung einer Erlaubnis rechtfertigen würden, soll die Behörde die Durchführung der Sammlung oder ihre Fortsetzung verbieten.

**9.5 Anzeigepflicht künftiger Sammlungen**

Die Verpflichtung zur Anzeige künftiger Sammlungen (§ 9 Abs. 3) innerhalb bestimmter Mindestfristen ist auch dann geboten, wenn der Veranstalter in anderen Ländern Anlaß zu entsprechenden Maßnahmen gegeben hat.

**9.6 Einsatz eines Treuhänders**

Die zweckentsprechende Verwendung des Sammlungsertrages ist notfalls durch den Einsatz eines Treuhänders (§ 7) sicherzustellen. Im übrigen sind hierzu die Ausführungen in Nummer 7.1 und 7.2 zu beachten.

**10. Ordnungswidrigkeiten (zu § 10)**

10.1 Verstöße gegen die Vorschriften des Sammlungsgesetzes sind Ordnungswidrigkeiten. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) Anwendung.

10.2 Zulässig ist kraft ausdrücklicher Vorschrift auch die Ahndung fahrlässiger Zuwiderhandlungen.

**11. Einziehung (zu § 11)**

Auf die Einziehung des Sammlungsertrages oder der aus ihm beschafften Gegenstände finden die Vorschriften des Fünften Abschnittes des Ordnungswidrigkeitengesetzes Anwendung.

**12. Zuständige Behörden (zu § 12)**

12.1 Die Zuständigkeit nach Absatz 1 richtet sich danach, auf welches Gebiet sich die Sammlung erstrecken soll.

12.2 Da die Erlaubnisbehörden die Aufgaben auf dem Gebiet des Sammlungswesens als Ordnungsbehörden wahrnehmen, finden die Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes Anwendung, soweit nicht das Sammlungsgesetz selbst Sonderregelungen enthält (z. B. die Ergänzungsvorschriften über Form und Inhalt der Erlaubnis; § 22 des Ordnungsbehördengesetzes, § 3 des Sammlungsgesetzes).

12.3 Die Möglichkeit, "örtliche" Sammlungen bei den örtlichen Ordnungsbehörden und "Landkreissammlungen" bei den Kreisordnungsbehörden zu beantragen, darf nicht dazu mißbraucht werden, Sammlungen, die über

diese Bereiche hinausgehen, durch Zerlegung in Teilsammlungen der zuständigen Erlaubnisbehörde zu entziehen.

12.4 Liegen Anhaltspunkte für ein solches Verhalten vor, so haben die örtlichen Ordnungsbehörden den Kreisordnungsbehörden und die Kreisordnungsbehörden dem Minister des Innern vor der Entscheidung über den Antrag zu berichten.

**13. Sammlungen der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (zu § 13)**

13.1 § 13 gilt nur für diejenigen Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (einschließlich ihrer Gliederungen, wie z. B. kirchliche Wohlfahrtsorganisationen), die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Im Zweifelsfalle ist eine Auskunft über das zuständige Ministerium einzuholen.

13.2 Die in § 13 Abs. 1 genannten Sammlungen zählen nicht zu den öffentlichen Sammlungen im Sinne des § 1 und sind deshalb nicht erlaubnispflichtig.

13.3 Die Grundstücke gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 müssen in kultischer oder seelsorgerischer Beziehung zu kirchlichen oder religionsgemeinschaftlichen Einrichtungen stehen (Gemeindehäuser, Seminare, Klöster). Sammlungen auf Grundstücken, die von Kirchen lediglich wirtschaftlich genutzt werden, unterliegen der Erlaubnispflicht.

13.4 Ein örtlicher Zusammenhang mit kirchlichen, religiösen oder der Pflege der Weltanschauung dienende Veranstaltungen (§ 13 Abs. 1 Nr. 2) besteht z. B. auf öffentlichen Versammlungsplätzen oder Sportanlagen, auf denen kirchliche oder weltanschauliche Veranstaltungen (z. B. Kirchentage, Missionsfeste) stattfinden.

**14. Inkrafttreten**

Die Verwaltungsvorschriften treten am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landes Brandenburg in Kraft.

Potsdam, den 23. Juni 1997

Der Minister des Innern

Ziel

**Entschädigungsregelung der ehrenamtlichen  
Mitglieder des Landesausschusses für  
Jugendarbeitsschutz**

Zweite Änderungsmitteilung der Ministerin  
für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen  
Vom 23. Mai 1997

Der Erlaß der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur "Entschädigungsregelung der ehrenamtlichen Mitglieder des Landesausschusses für Jugendarbeitsschutz" vom 17. November 1992 (ABl. S. 2307), zuletzt geändert durch Änderungsmitteilung vom 26. Oktober 1993 (ABl. S. 1684) wird, gemäß Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen, vom 28. April 1997 - Az 15.3 - 2269 - 00, in folgenden Punkten geändert:

**2. Entschädigung für bare Auslagen**

Als Ersatz für bare Auslagen erhalten die in Nummer 1 aufgeführten Mitglieder:

a) Tagegeld

"Zur Abgeltung des durch die Teilnahme an der Sitzung entstandenen Aufwands wird ein Sitzungstagegeld bis zu der Höhe des Satzes gewährt, der Landesbeamten nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung als Tagegeld zusteht. Die Vorschriften, nach denen bei Reisen, die an demselben Kalendertag angetreten oder beendet werden, sich das Tagegeld vermindert oder ein Tagegeld nicht gewährt wird, gelten entsprechend.

Bei Teilnahme an mehr als einer Ausschusssitzung an demselben Tage bestimmt sich die Höhe des Sitzungsgeldes nach der Gesamtdauer der Abwesenheit vom Aufenthaltsort an dem jeweiligen Kalendertag.

Ausschußmitglieder, die nicht in der politischen Gemeinde des Sitzungsortes wohnen, können bei mehrtägiger Abwesenheit von ihrem Wohnort aus Anlaß der Teilnahme an der Sitzung an Stelle des Tagegeldes nach Satz 1 Tage- und Übernachtungsgeld gemäß den §§ 9 und 10 Bundesreisekostengesetz (BRKG) erhalten."

**5. Inkrafttreten**

"Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Juni 1997 in Kraft."

**Aufhebung des Runderlasses  
"Bauaufsicht, Berücksichtigung elektromagnetischer  
Felder bei der Erteilung von Baugenehmigungen  
für feste Funksendestellen (Sendeantennenanlagen)"**

Bekanntmachung des Ministeriums für  
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr  
Vom 13. Juni 1997

Der Runderlaß "Bauaufsicht, Berücksichtigung elektromagnetischer Felder bei der Erteilung von Baugenehmigungen für feste Funksendestellen (Sendeantennenanlagen)" vom 21. Juni 1993 (ABl. S. 1321) wird hiermit aufgehoben.



**Amtsblatt für Brandenburg**

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

---

616

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 28 vom 16. Juli 1997

---

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Amtsblattes hoheitliche Tätigkeit ist. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein. Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0